

12.06.90

In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Wurfsterne sind besonders gefährliche und heimtückische Waffen, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Ein ernsthaftes berechtigtes Interesse für den Erwerb und Besitz derartiger Gegenstände ist nicht erkennbar.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 37 Abs. 1 Waffengesetz werden Wurfsterne dem Bereich der verbotenen Gegenstände zugeordnet. Durch eine Änderung des § 53 Abs. 3 Nr. 3 des Waffengesetzes wird es strafbar, Wurfsterne herzustellen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu erwerben, zu verteilen, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

12.06.90

In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 2114-51 -

München, den 7. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Waffengesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundge-
setzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Aus-
schüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Bayerische Staatsministerin der Justiz
und
Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

b) Folgende neue Nr. 12 wird eingefügt:

"12. sternförmige Scheiben mit Spitzen, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen.".

2. In § 53 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 12" ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. 1 Nr. 2 tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei Wurfsternen handelt es sich um besonders gefährliche und heimtückische Waffen.

1. Die Gefährlichkeit ergibt sich zum einen aus der Handhabungs-
genauigkeit, da Wurfsterne - anders als z.B. Wurfmesser oder
Wurfpfeile - immer mit einer Spitze voraus im Ziel auftreffen
und auch schon mit stumpfen Spitzen und Kanten schwere Verlet-
zungen herbeiführen können. Daraus resultiert auch die Gefähr-
lichkeit des Einsatzes von Wurfsternen als sog. Schockwaffen,
wobei zugleich oder in kürzester Folge mehrere Wurfsterne in
Richtung des Zieles geworfen werden. Der Umstand, daß Wurf-
sterne im Handel allgemein billiger angeboten werden als etwa
Wurfmesser setzt die Hemmschwelle für ihren Einsatz trotz
eines damit verbundenen Verlustrisikos deutlich herab. Dar-
über hinaus finden besondere Ausprägungen von Wurfsternen auch
im Nahkampf als Hieb- oder Stoßwaffen Verwendung, die nach Angaben in
einschlägiger Literatur über Wurfsterne auch sog. "Reißtechni-
ken" (Verwendung nicht durch Wurf, sondern als Hieb- oder
Stoßwaffe in der Hand) ermöglichen. Wurfsterne sind auch als
besonders heimtückische Waffen einzustufen, da sie aufgrund
ihrer geringen Abmessungen leicht verdeckt getragen und unauf-
fällig und geräuschlos eingesetzt werden können. Damit eröff-
net sich auch die Gefahr einer Verwendung von Wurfsternen bei
öffentlichen Veranstaltungen, Menschenansammlungen, Demonstra-
tionen etc., insbesondere auch gegen Polizeibeamte.

Wurfsterne befinden sich in großer Anzahl in den Händen junger
Erwachsener, Jugendlicher und sogar Kinder. Dabei wurden sie,
wie eine Umfrage des Bundeskriminalamts bei den Landeskrimi-
nalämtern im Jahr 1987 ergab, in den letzten Jahren - soweit
bekannt geworden - in 56 Fällen zur Begehung von Straftaten
verwendet und führten in 396 Fällen zu Sicherstellungen aus
Gründen der Gefahrenabwehr.

Wurfsterne sind daher schon wegen ihrer Gefährlichkeit zumindest den Stahlruten und Totschlägern und - soweit sie als Hieb Waffen Verwendung finden - wegen ihrer Handhabung, Wirkungsweise und Zweckbestimmung den Schlagringen vergleichbar (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 6 Waffengesetz).

Die Einschränkung der Wurfsternedefinition auf zur Gesundheitsbeschädigung geeignete Wurfsterne dient dazu, z.B. Schmuck- und Dekorationsgegenstände eindeutig aus dem Anwendungsbereich des § 37 Waffengesetz auszuklammern.

2. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um den im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Wurfsternen stehenden Gefahren wirksam begegnen zu können, da bereits umstritten ist, ob Wurfsterne mit stumpfen Spitzen oder Schneiden überhaupt unter das geltende Waffengesetz fallen. Erst Wurfsterne mit angeschärften Spitzen oder Schneiden sollen z.B. nach Auffassung der Bundesregierung Waffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes darstellen, damit erst für Personen ab 18 Jahren erwerbbar und nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen verboten sein.
3. Deshalb muß für jedermann erkennbar mit dem generellen Verbot der Wurfsterne Rechtsklarheit geschaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent entgegengewirkt werden. Infolgedessen hat auch der Arbeitskreis II der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder in seiner Sitzung vom 05./06.12.1988 vorgeschlagen, den Bundesminister des Innern aufzufordern, Wurfsterne in die Verbotsliste des § 8 Abs. 1 der 1. Waffenverordnung aufzunehmen.
4. Die zur Zeit laufenden Verhandlungen mit den Schengener Partnerstaaten bzw. den EG-Mitgliedsstaaten über eine Harmonisierung der waffenrechtlichen Vorschriften sind kein Hindernis für eine Erweiterung der waffenrechtlichen Verbotstatbestände.

Nach dem neuesten Stand der Verhandlungen sollen die Mitgliedstaaten nicht gehindert sein, strengere Vorschriften zu erlassen als in den Vertrags- und Gemeinschaftsregelungen vorgesehen sind.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes**A. Zielsetzung**

1. Wurfsterne sind besonders gefährliche und heimtückische Waffen, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Ein ernsthaftes berechtigtes Interesse für den Erwerb und Besitz derartiger Gegenstände ist nicht erkennbar.
2. Laser-Zielgeräte für Handfeuerwaffen begünstigen einen deliktischen Schußwaffengebrauch insbesondere zur Nachtzeit. Ein berechtigtes Interesse an solchen Ziel-einrichtungen im zivilen Bereich ist nicht ersichtlich. Es darf keinen Zweifel daran geben, daß solche Geräte der geltenden Verbotsnorm des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes unterliegen.

B. Lösung

1. Durch Ergänzung des § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes werden Wurfsterne dem Bereich der verbotenen Gegenstände zugeordnet. Durch eine Änderung des § 53 Abs. 3 Nr. 3 des Waffengesetzes wird es strafbar, Wurfsterne herzustellen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu erwerben, zu verteilen, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben.

424/90

- 2 - B

2. Durch Ergänzung des Wortlauts der Verbotsnorm des
§ 37 Abs. 1 des Waffengesetzes wird klargestellt,
daß Laser-Zielgeräte miterfaßt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 424/90 (Beschluß)

01.03.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, den aus der Anlage ersichtlichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten "Anstrahlen des Zieles" die Worte "oder des Auftreffpunktes" eingefügt.
- b) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

"12. sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen."

2. In § 53 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 12" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 1 Nr. 2 tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:Zu Artikel 1Zu Nummer 1Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die sogenannten Laser-Zielgeräte der Verbotsnorm unterliegen. Bei diesen Geräten handelt es sich um Vorrichtungen für Schußwaffen, die unter Verwendung der Laser-Technik sichtbare oder unsichtbare Strahlen aussenden, aufgrund der starken Bündelung das Ziel jedoch nicht im ganzen, sondern nur im Haltepunkt bzw. Auftreffpunkt anstrahlen. Letztes spricht zwar schon nach geltendem Recht nicht gegen die Anwendbarkeit der Verbotsnorm auf Laser-Zielgeräte. Gleichwohl erscheint es mit Rücksicht auf die technische Entwicklung sowie die strafrechtlichen und sonstigen Konsequenzen einer Zuwiderhandlung zweckmäßig, dies im Wortlaut klar zum Ausdruck zu bringen. Im Hinblick auf die einen deliktischen Schußwaffengebrauch begünstigenden Möglichkeiten - insbesondere zum Schutz von Menschen vor heimtückischen Angriffen in der Nachtzeit - darf es keinerlei Zweifel daran geben, daß solche Zieleinrichtungen für zivile Schußwaffen verboten sind.

Buchstabe b:

Bei Wurfsternen handelt es sich um besonders gefährliche und heimtückische Waffen.

1. Die Gefährlichkeit ergibt sich zum einen aus der Handhabungsgenauigkeit, da Wurfsterne - anders als z.B. Wurfmesser oder Wurfpeile - immer mit einer Spitze voraus im Ziel auftreffen und auch schon mit stumpfen Spitzen und Kanten schwere Verletzungen herbeiführen können. Daraus resultiert auch die Gefährlichkeit des Einsatzes von Wurfsternen als sog. Schockwaffen, wobei zugleich oder in kürzester Folge mehrere Wurfsterne in Richtung des Zieles geworfen werden. Der Umstand, daß Wurfsterne im Handel allgemein billiger angeboten werden als etwa Wurfmesser setzt die Hemmschwelle für ihren Einsatz trotz eines damit verbundenen Verlustrisikos deutlich herab. Darüber hinaus finden besondere Ausprägungen von Wurfsternen auch im Nahkampf als Hieb- oder Stoßwaffen Verwendung, die nach Angaben in einschlägiger Literatur über Wurfsterne auch sog. "Reißtechniken" (Verwendung nicht durch Wurf, sondern als Hieb- oder Stoßwaffe in der Hand) ermöglichen. Wurfsterne sind auch als besonders heimtückische Waffen einzustufen, da sie aufgrund ihrer geringen Abmessungen leicht verdeckt getragen und unauffällig und geräuschlos eingesetzt werden können. Damit eröffnet sich auch die Gefahr einer Verwendung von Wurfsternen bei öffentlichen Veranstaltungen, Menschenansammlungen, Demonstrationen etc., insbesondere auch gegen Polizeibeamte.

Wurfsterne befinden sich in großer Anzahl in den Händen junger Erwachsener, Jugendlicher und sogar Kinder. Dabei wurden sie, wie eine Umfrage des Bundeskriminalamts bei den Landeskriminalämtern im Jahr 1987 ergab, in den letzten Jahren - soweit bekannt geworden - in 56 Fällen zur Begehung von Straftaten verwendet und führten in 396 Fällen zu Sicherstellungen aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Wurfsterne sind daher schon wegen ihrer Gefährlichkeit zumindest den Stahlruten und Totschlägern und - soweit sie als Hieb Waffen Verwendung finden - wegen ihrer Handhabung, Wirkungsweise und Zweckbestimmung den Schlagringen vergleichbar (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 6 WaffG).

Die Einschränkung der Wurfsternedefinition auf zur Gesundheitsbeschädigung geeignete Wurfsterne dient dazu, z.B. Schmuck- und Dekorationsgegenstände eindeutig aus dem Anwendungsbereich des § 37 des Waffengesetzes auszuklammern.

2. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um den im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Wurfsternen stehenden Gefahren wirksam begegnen zu können, da bereits umstritten ist, ob Wurfsterne mit stumpfen Spitzen oder Schneiden überhaupt unter das geltende Waffengesetz fallen. Erst Wurfsterne mit angeschärften Spitzen oder Schneiden sollen z.B. nach Auffassung der Bundesregierung Waffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes darstellen, damit erst für Personen ab 18 Jahren erwerbbar und nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen verboten sein. Aber auch sternförmige Scheiben ohne angeschärfte Spitzen können schwere Verletzungen herbeiführen.
3. Deshalb muß für jedermann erkennbar mit dem generellen Verbot der Wurfsterne Rechtsklarheit geschaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent entgegengewirkt werden. Daher hatte der Bundesrat bereits in seiner 619. Sitzung am 21.9.1990 bei der Behandlung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz gefordert, die Wurfsterne in die Verbotsliste des § 8 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz aufzunehmen (siehe Drs. 356/90 (Beschluß), Ziff. 1).

4. Die zur Zeit laufenden Verhandlungen mit den Schengener Partnerstaaten bzw. den EG-Mitgliedstaaten über eine Harmonisierung der waffenrechtlichen Vorschriften sind kein Hindernis für eine Erweiterung der waffenrechtlichen Verbotstatbestände.

Nach dem neuesten Stand der Verhandlungen sollen die Mitgliedstaaten nicht gehindert sein, strengere Vorschriften zu erlassen als in den Vertrags- und Gemeinschaftsregelungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 2

Das Verbot der Wurfsterne ist strafrechtlich zu bewehren; § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 ist daher in die Strafvorschrift des § 53 Abs. 3 Nr. 3 mit aufzunehmen.

Zu Artikel 2

Die Klarstellung hinsichtlich des Verbots der Laser-Zielgeräte soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Das Verbot der Wurfsterne als solches soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, die strafrechtliche Bewehrung dieses Verbots 6 Monate danach.